

Der Wiederaufstieg zu einer großen nationalen Kultur hat auch zur Voraussetzung, daß sich ein reger Austausch mit anderen Nationen entwickelt. Unsere Beziehungen zur großen friedliebenden sozialistischen Sowjetunion, zur Volksrepublik China und zu allen anderen fortschrittlichen Kräften in der ganzen Welt sind daher allseitig zu pflegen. Dabei ist das schöpferische Lernen von den Errungenschaften der Kultur und Kunst der sozialistischen Gesellschaft in der Sowjetunion von wesentlicher Bedeutung für das Wachstum der nationalen demokratischen Kultur des deutschen Volkes.

Die großen geschichtlichen Errungenschaften auf kulturellem Gebiet, die wir seit 1945 durch die Vernichtung der Macht der Monopole und der Junker und durch die Entwicklung unserer Arbeiter- und Bauernmacht auf dem Boden der Deutschen Demokratischen Republik zu verzeichnen haben, die Weiterentwicklung dieser Errungenschaften und die Verwirklichung des neuen Kurses unserer Regierung stellen auch auf dem Gebiet der Kultur neue höhere Aufgaben. Diese verlangen auch neue Formen der staatlichen Organe. Daher wird verordnet:

#### § 1

(1) Es wird das Ministerium für Kultur gebildet

(2) Die Aufgaben und die Einrichtungen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten, des Staatlichen Komitees für Filmwesen und der Abteilung Erwachsenenbildung beim Ministerium für Volksbildung werden vom Ministerium für Kultur übernommen.

#### § 2

Beim Ministerium für Kultur wird ein künstlerisch-wissenschaftlicher Rat gebildet, der vor wichtigen Entscheidungen gehört wird. Der Rat gibt sich ein Statut. Der Vorsitzende des Rates ist der Minister. Er beruft die Mitglieder auf Vorschlag der Deutschen Akademie der Künste, der Verbände der Künstler und Schriftsteller, der Gewerkschaften und des Kulturbundes. Der Rat bildet Fachkommissionen.

#### § 3

(1) Entsprechend der Struktur und den Aufgaben des Ministeriums für Kultur werden die bei den Räten der Bezirke bestehenden Abteilungen für Kunst und kulturelle Massenarbeit und die entsprechenden Referate bei den Räten der Kreise in Abteilungen für Kultur umgewandelt.

(2) In größeren Gemeinden oder in volkswirtschaftlichen Schwerpunkten können die Abteilungen für Kultur der Kreise Außenstellen errichten. §

#### § 4

Das Ministerium für Kultur hat, ausgehend von den in der Einleitung dargelegten Grundsätzen, auf den einzelnen Arbeitsgebieten insbesondere folgende Aufgaben:

##### I.

#### Schöne Literatur, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Musik

(1) Das Ministerium für Kultur fördert in enger Zusammenarbeit mit den künstlerischen Fachverbänden ein Kunstschaffen von humanistischem Ideengehalt und hoher Qualität.

(2) Der neuen realistischen Literatur hat das Ministerium besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dabei dem Deutschen Schriftsteller-Verband mit Rat und Tat zu helfen.

(3) Das Ministerium organisiert und unterstützt die Ausstellungstätigkeit, Wettbewerbe und Veröffentlichungen, die dazu dienen, eine schöpferische Atmosphäre zu schaffen und neue realistische Kunstwerke entstehen zu lassen. Der Arbeit der Museen und der Pflege nationaler Denkmäler muß größere Aufmerksamkeit gewidmet werden; sie müssen Stätten der demokratischen und patriotischen Erziehung unseres Volkes werden. Bei der industriellen Produktion von Gebrauchsgütern sowie im Kunsthandwerk müssen der gute Geschmack, das volkstümlich Schöne und das zweckmäßig Sachliche zugleich berücksichtigt werden.

(4) Aufträge und Ankäufe aus staatlichen Mitteln werden in Verbindung mit den entsprechenden Fachverbänden und den Gewerkschaften so erfolgen, daß der Künstler als Beauftragter des ganzen Volkes in seinen Leistungen gesteigert und das Volk selber an dem Entstehen neuer Werke interessiert und mitbeteiligt wird.

(5) Neben dem musikalischen Erbe muß unser neues realistisches Schaffen einen festen Platz im Musikleben erhalten. Das Ministerium wird für die Aufführung, Veröffentlichung und Verbreitung unserer zeitgenössischen fortschrittlichen Werke der Musik Sorge tragen.

(6) Die Theater und die musikalischen Institutionen, mit verantwortlichen künstlerischen Persönlichkeiten an ihrer Spitze, werden in ihren Bemühungen, das Leben unseres Volkes reicher und schöner zu gestalten, die sachkundige Anleitung und volle Unterstützung des Ministeriums Anden.

(7) Der kunstwissenschaftlichen Literatur, der Veröffentlichung musikalischer Werke, der Reproduktion großer Schöpfungen der bildenden Kunst, besonders unseres nationalen Erbes, müssen weit größere Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden als bisher.

##### II.

#### Film

(1) Das Ministerium für Kultur wirkt für das realistische Filmschaffen und richtet dabei die größte Aufmerksamkeit auf Mannigfaltigkeit und Interessantheit in der Thematik und auf eine tiefe, echte Menschengestaltung. Die außerordentliche erzieherische Bedeutung der Filmkunst erfordert, daß sie thematisch und künstlerisch auf die Höhe der Bedürfnisse des Volkes und seiner nationalen Aufgaben erhoben wird. Dazu ist auch die Verantwortung und Selbständigkeit der künstlerischen Leitungen der Studios zu stärken.

(2) Das Ministerium wird sich die Erhöhung des weltanschaulichen, künstlerischen und technischen Niveaus der Spielfilme, Dokumentarfilme und Wochenschauen sowie der populärwissenschaftlichen Filme, Verbesserung der Massenkopierung, sorgfältige Synchronisation ausländischer Filme, Förderung der Filmforschung und Entwicklung der Filmtechnik angelegen sein lassen. Im Zusammenwirken mit dem Deutschen Schriftsteller-Verband und dem Verband Deutscher Komponisten fördert das Ministerium das Entstehen neuer Szenarien und Filmmusiken.

(3) Um die Errungenschaften der Filmkunst den breitesten Kreisen unseres Volkes zugänglich zu machen, wird es für eine planmäßige Entwicklung des Kinowesens in Stadt und Land sorgen. Es wird den Verleih und den internationalen Austausch von Filmen in der Weise anleiten, daß die Filme der Deutschen Demokratischen Republik unseren westdeutschen Landsleuten und dem Ausland bekannt gemacht und daß alle wertvollen Filme aus Westdeutschland und dem Ausland unserem Volke vermittelt werden.